

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0514/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	25.09.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.10.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

Es ist kein Risiko erkennbar.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Sachdarstellung/Begründung:

In der Sitzung des Ältestenrates am 02.09.2024 bestand der einvernehmliche Wunsch, die Verwaltung möge dem Rat einen Beschlussvorschlag zur Aufnahme einer Regelung betreffend Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates entsprechend dem Vorschlag der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vorlegen.

„In die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird der folgende § 7a aufgenommen:

§ 7a

Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden (§ 48 Absatz 4 Satz 1 GO NRW). Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterinnen oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ($57/2=28,5$, also mindestens 29 Stimmen) beschließen.